

8 G 1657/05

Verwaltungsgericht Darmstadt

Beschluss vom 12.12.2005

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn A., z.Zt. JVA A-Stadt, A-Straße, A-Stadt,
Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B., , B-Straße, A-Stadt,
GZ:

gegen

die Stadt Darmstadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, Grafenstraße 30, 64283 Darmstadt,
Antragsgegnerin,

wegen Ausländerrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt durch

Vors. Richter am VG Molitor
Richterin am VG Cezanne
Richter am VG Ruth

am 12. Dezember 2005 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

GRÜNDE:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist zulässig.

Soweit sich der Antragsteller mit seinem Antrag gegen die in der Verfügung des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin enthaltene Ausweisung wendet, ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO statthaft.

Dem Widerspruch des Antragstellers kommt insoweit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung zu, da die Behörde die sofortige Vollziehung angeordnet hat.

Bezüglich der in der Verfügung enthaltenen Abschiebungsandrohung ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1, 1. Alternative VwGO statthaft.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt insoweit nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO i.V.m. § 16 HessAG-VwGO, da es sich hierbei um eine von Gesetzes wegen sofort vollziehbare Maßnahme in der Verwaltungsvollstreckung handelt.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Hinsichtlich der Ausweisung hat das Privatinteresse des Antragstellers, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verschont zu bleiben, hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückzustehen, da sich die Verfügung des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin als offensichtlich rechtmäßig und ihre Vollziehung als eilbedürftig erweist.

Die Ausweisung des Antragstellers findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Nr. 1 1. Alt. AufenthG.

Nach § 53 Nr. 1 AufenthG wird ein Ausländer ausgewiesen, wenn er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Der Antragsteller erfüllt diesen Ausweisungstatbestand, da er durch Urteil des Landgerichts A-Stadt vom 27.05.2003 (1120 Js 82.116/01 / 16 K) wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit dem unerlaubten Führen einer halbautomatischen Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt worden ist. Das Urteil ist seit dem 01.04.2004 rechtskräftig.

Die genannte Vorschrift ist - ungeachtet des noch darzulegenden nationalen Ausweisungsschutzes - uneingeschränkt anwendbar, da der Antragsteller sich nicht auf Privilegierungen aufgrund des ARB 1/80 berufen kann.

Dies ergibt sich allerdings wohl nicht schon aus der Tatsache, dass der Antragsteller, der zwischen dem 01.12.1999 und 10.03.2001 bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war und somit die erste Verfestigungsstufe des Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80 erreicht hatte, bis zu seiner Verhaftung am 23.10.2001 arbeitslos, anschließend in Untersuchungshaft und nach Rechtskraft des genannten Urteils in Strafhaft war und zur Zeit noch ist.

Die Zeit der Arbeitslosigkeit beruhte nach Angaben des Antragstellers darauf, dass die Gaststätte, in der er beschäftigt war, für ein halbes Jahr geschlossen wurde. Er habe eine Zusage auf Wiedereinstellung nach Wiedereröffnung gehabt. Diese Behauptung des Antragstellers ist zwar nicht glaubhaft gemacht, da sich in der Behördenakte entgegen seinen Angaben keine entsprechende Bestätigung seines ehemaligen Arbeitgebers befindet. Darauf kommt es aber nicht an, weil die Arbeitslosigkeit als unverschuldet im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 ARB 1/80 gelten kann. Dies ist zwar noch nicht behördlich festgestellt, wie die Vorschrift es voraussetzt, das könnte aber - wenn die glaubhaft wirkenden Angaben zutreffen - unschwer nachgeholt werden. Daher werden die nach Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80 erworbenen Ansprüche durch die Arbeitslosigkeit des Antragstellers, die im Übrigen nur 6 Monate bis zu seiner Verhaftung betrug, nicht berührt.

Dass grundsätzlich weder die in der Untersuchungshaft verbrachte Zeit noch die Zeit der Strafhaft die zuvor erworbenen Ansprüche aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 vernichtet, hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) inzwischen ausgesprochen (EuGH, Urt. v. 10.02. 2000 - C-340/97 - "Nazli" - EuZW 2000, 219 [zur Untersuchungshaft]; Urt. v. 07.07.2005 - C-383/03 - "Dogan" - NVwZ 2005, 1294 [zur Strafhaft]).

Eine über die Verfestigungsstufe des Art. 6 Abs. 1, erster Spiegelstrich ARB 1/80 hinausgehende Position hat der Antragsteller dagegen nicht erworben. Hierzu reichen insbesondere die von ihm mehrfach hervorgehobenen "im wesentlichen in derselben Branche" verbrachten "38 Monate" nicht aus, die alle vor seiner letzten Beschäftigung lagen. In diesen Beschäftigungsverhältnissen hat der Antragsteller nie länger als ein Jahr bei demselben Arbeitgeber gearbeitet, weshalb er die Privilegierungen des zweiten oder dritten Spiegelstrichs des Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 nie erreicht haben konnte. Dies ergibt der schlichte Wortlaut des Assoziationsratsbeschlusses.

Der Antragsteller kann sich jedoch gleichwohl nicht auf assoziationsrechtliche Positionen aus Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 berufen, da sein Aufenthalt während der Zeit der Beschäftigung nicht ordnungsgemäß war. Mit Urteil vom 05.06.1997 hat der EuGH ausgesprochen, dass ein türkischer Arbeitnehmer die Voraussetzung der Ausübung einer ordnungsgemäßen Beschäftigung nicht erfüllt, wenn er

seiner Arbeitnehmertätigkeit aufgrund einer Aufenthaltserlaubnis nachgegangen ist, die er allein durch eine Täuschung erwirkt hat, die zu seiner Verurteilung geführt hat (EuGH, Urt. v. 05.06.1997 - C-285/95 - "Kol" -, NVwZ 1997, 894). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu jedoch klargestellt, dass der EuGH letztlich aber nicht auf die Verurteilung abgestellt hat, sondern auf die unrichtigen Angaben des Klägers in jener Sache. Tragender Grund, die aufenthaltsrechtliche Position des Klägers als nicht hinreichend gefestigt anzusehen, sei die durch Täuschung begründete Angreifbarkeit des von der Behörde erteilten Aufenthaltstitels. Diese hänge nicht davon ab, ob der Täuschende wegen seines Verhaltens außerdem bestraft worden sei. Entscheidend könne nur sein, dass die maßgebliche Täuschungshandlung feststehe und folglich das durch sie erlangte Aufenthaltsrecht keine gesicherte Position begründe (BVerwG, Urt. v. 17.06.1998 - 1 C 27/96 -, BVerwGE 107, 58 = NVwZ 1999, 775; ebenso OVG Münster, B. v. 29.09.1998 - 18 B 2300/97 -, AuAS 1999, 2; Mallmann, Neue Rechtsprechung zur aufenthaltsrechtlichen Bedeutung des Assoziationsratsbeschlusses EWG/Türkei, NVwZ 1999, 1025 [1029]). Dieser Rechtsprechung schließt die beschließende Kammer sich an.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers muss der erteilte Aufenthaltstitel auch nicht zunächst zurückgenommen werden. Weder dem Urteil des EuGH in der Rechtssache Krol noch dem Vorlagebeschluss des OVG Berlin vom 11.08.1995 (8 S 219/95) ist eine derartige Rücknahme zu entnehmen (vgl. Mallmann, a.a.O., S. 1029).

Voraussetzung ist nach der dargelegten Rechtsprechung, dass die Täuschung feststeht. Diese Voraussetzung hat die Ausländerbehörde nach Überzeugung der Kammer ohne Rechtsfehler bejaht.

Der Antragsteller, der sich von 1979 bis 1983 sowie von 1990 bis 1991 als (erfolgloser) Asylbewerber und zwischen 1991 und 1995 zur Familienzusammenführung mit seiner damaligen türkischen Ehefrau im Bundesgebiet aufgehalten hatte, reiste am 31.05.1996 zur Familienzusammenführung mit seiner deutschen Ehefrau Z. Y. erneut ins Bundesgebiet ein. Sowohl das Visum als auch die erste Aufenthaltserlaubnis (01.07.1996) und deren erste Verlängerung am 20.11.1997 (bis zum 24.03.1999) erfolgten zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Im Februar 1999 teilte das Einwohnermeldeamt der Stadt N auf Anfrage mit, dass die Ehefrau des Antragstellers seit 15.05.1997 nicht mehr in N gemeldet, sondern nach L verzogen sei. Auf Nachfrage der Ausländerbehörde teilte Frau Y. am 24.03.1999 mit, dass sie nur vorübergehend in L gewohnt und gearbeitet habe. Nachdem seine Ehefrau sich am 31.03.1999 wieder in N angemeldet hatte, erteilte die Ausländerbehörde dem Antragsteller am 11.05.1999 eine Aufenthaltserlaubnis bis 10.05.2000. Die Verlängerung erfolgte wiederum zur Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Ob eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft mit Frau Y. je bestanden hat, kann dahin stehen. Zweifel sind insoweit angebracht, als nach dem Urteil des Landgerichts A-Stadt vom 27.05.2003 (a.a.O., UA S. 3) der Antragsteller 1995 eine Deutsche heiratete, um dadurch eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Diesen Zweifeln braucht nicht weiter nachgegangen zu werden, denn jedenfalls bei Stellung seiner Verlängerungsanträge bestand eine eheliche Lebensgemeinschaft mit Frau Y. nicht mehr. Dies entnimmt die Kammer ebenfalls dem Urteil des Landgericht A-Stadt vom 27.05.2003 (a.a.O., UA S. 3). Hiernach endete die Beziehung zu Frau Y. im Jahre 1997, ohne dass eine Scheidung erfolgt sei. Der Antragsteller habe allerdings auch während seiner Beziehung zu Frau K., welche 1997 begonnen habe, noch bei seiner (dritten) Ehefrau gewohnt.

Hierzu passte der Umzug der Frau Y. im Mai 1997 genau, zumal er trotz der angeblich nur vorübergehenden Ausbildung bzw. Berufstätigkeit keineswegs mit der Begründung eines Zweitwohnsitzes erfolgte, sondern mit Hauptwohnsitz. Aus welchen Gründen Frau Y. im März 1999 - kurz vor der anstehenden Entscheidung über die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers - wieder zurückkam, ist unklar, bedarf aber auch keiner Klärung, zumal Frau Y. bereits im Oktober 1999 allein nach Würzburg verzog.

Soweit trotzdem noch Zweifel bestehen könnten, dass der Antragsteller bereits bei der Verlängerung vom 20.11.1997 keine eheliche Lebensgemeinschaft mit Frau Y. mehr hatte, werden solche Zweifel durch den Antragsteller widerlegt. Denn er ließ mit anwaltlichem Schreiben vom 09.05.2001 vortragen, dass es "Spannungen zwischen den Ehegatten gegeben hatte, die schließlich vorübergehende Trennungen nach sich zogen" (Bl. 422 der Behördenakte). Andere Trennungen außer der zwischen Mai 1997 und März 1999 sowie ab Oktober 1999 sind weder bekannt geworden noch beruft der Antragsteller sich darauf.

Damit steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Antragsteller sowohl die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis vom 20.11.1997 als auch die vom 11.05.1999 durch Täuschung erlangte, nämlich durch Berufung auf eine eheliche Lebensgemeinschaft, die zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand. Die Trennung von Mai 1997 bis März 1999 kann auch nicht als bloße Krise mit kurzfristigem Ausziehen verstanden werden. Sowohl die geschilderten Umstände als auch die Dauer der Trennung sprechen eindeutig dagegen. Dass die Eheleute später wieder zusammengezogen sind (wie wohl auch ab Mai 2000 wieder), ändert daran nichts, weil inzwischen die eheliche Lebensgemeinschaft beendet war. Im Übrigen erfolgte der Zusammenzug nur für 6 Monate, bis Frau Y. nach Bayern verzog.

Wegen der durch Täuschung erlangten ausländerrechtlichen Positionen war der Aufenthalt des Antragstellers während seiner Beschäftigung vom 1.12.1999 bis zum 10.03.2001 nicht ordnungsgemäß in dem oben definierten Sinne. Eine Berufung des Antragstellers auf eine assoziationsrechtliche Position und auf einen daraus resultierenden Ausweisungsschutz (nur zum Zwecke der Spezialprävention und nur durch eine Ermessensentscheidung, vgl. BVerwG, Urt. v. 03.08. 2004 - 1 C 29.02 -, BVerwGE 121, 315 = NVwZ 2005, 224) scheidet daher aus.

Der Antragsteller genießt somit lediglich nach nationalem Recht besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Seine unbefristete Aufenthaltserlaubnis galt ab 01.01. 2005 als Niederlassungserlaubnis fort (§ 101 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und er hat sich mindestens fünf Jahre lang rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten. Aus diesem Grund genießt er besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG.

Er darf deshalb nach § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG nur "aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen" werden. Solche Gründe liegen nach § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG "in der Regel " u.a. in den Fällen des § 53 AufenthG vor. Als Regelfälle erscheinen solche Fälle, die sich nicht durch besondere Umstände von der Menge gleichgelagerter Fälle unterscheiden. Ausnahmefälle sind anzunehmen, wenn sie durch einen abweichenden Geschehensablauf gekennzeichnet sind, der so bedeutsam ist, dass er jedenfalls das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regel beseitigt (OVG NRW, B. v. 4.12.1997 - 18 B 2490/96 -, EZAR 031 Nr. 3 S. 2).

Der Antragsteller hat die erste Fallgruppe des § 53 Nr. 1 AufenthG (sog. "Ist-Ausweisung") erfüllt, mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren liegt er deutlich über der Mindestvoraussetzung von 3 Jahren und die Vorsätzlichkeit der gefährlichen Körperverletzung wurde ebenfalls ausgeurteilt.

Das Gericht kann nicht erkennen, dass hier kein Regelfall im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 3 AufenthG vorliegt.

Die Rechtsfolge des § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG tritt im Hinblick auf die sowohl spezial- als auch generalpräventive Ausrichtung dieser Bestimmung nur dann nicht ein, wenn in Bezug auf beide Ausweisungszwecke ein Ausnahmefall vorliegt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. März 1998 - 18 B 1718/96 -, NWVBl. 1998, 354, zu § 48 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AuslG). Dies trifft hier eindeutig nicht zu.

In spezialpräventiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Er beging mehrfach Delikte wie Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Körperverletzung.

Dem Urteil des Landgerichts A-Stadt bezüglich seiner letzten Verurteilung ist u.a. zu entnehmen, dass seine Taten sich vorwiegend aus der außerehelichen Beziehung zu Frau X. K. ergaben und gegen sie

bzw. ihre Bekannten richtete. Trotz zahlreicher Trennungen wollte der Antragsteller Frau K. weiterhin kontrollieren und auf ihr Leben Einfluss nehmen. Er wollte sie dafür bestrafen, dass sie die Beziehung mit ihm nicht fortführen wollte, und sie mit seiner letzten Tat in Todesangst versetzen. Weder die früheren Bestrafungen noch die Verwarnung der Ausländerbehörde haben den Antragsteller davon abhalten können, erneut straffällig zu werden. Er verfolgte Frau K., bedrohte sie und ihren Bekannten sichtbar mit einer Pistole, schoss - als Frau K. sich mit ihrem PKW entfernen wollte - zunächst in die Luft und hielt ihr später, als er sie eingeholt hatte, die Waffe mit ausgestrecktem Arm an den Kopf und repetierte einmal. Nachdem ihr Begleiter in Todesangst das Fahrzeug verlassen hatte, versuchte Frau K. in den hinteren Bereich ihres PKW zu flüchten, als der Antragsteller zweimal schoss, davon einmal in den Vorderraum des Fahrzeugs, wobei er auf den unteren Körperbereich der Frau K. zielte. Die Kugel streifte ihren Unterschenkel im oberen Wadenbereich und durchschlug ihren linken Fuß. Angesichts der vor Schmerzen laut und schmerz erfüllt wimmernden Frau K. meinte der Antragsteller, sie genug dafür bestraft zu haben, dass sie nichts mehr von ihm wissen wollte und sich mit anderen Männern traf, stieg in sein Auto und verließ den Parkplatz.

Dieses Geschehen zeigt vor dem Hintergrund früherer Taten eine deutliche steigende Neigung des Antragstellers zur Begehung von Gewaltdelikten. Die Steigerung von Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Körperverletzung bis hin zum Schusswaffeneinsatz stellt einen typischen Regelfall dar.

Des Weiteren konnte nicht unberücksichtigt bleiben, dass das Gesuch des Antragstellers, den Rest der Haftstrafe zur Bewährung auszusetzen, abgelehnt worden ist. Die Dipl.-Psych. Elke Woertche stellte in ihrem schriftlichen Gutachten fest, dass dessen bei der Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbestehe. Zur Begründung führte die Sachverständige die mangelnde und immer noch fehlende Impulskontrolle des Antragstellers an, wie sie sich aus der Tat selbst, der problematischen Vorgeschichte der Beziehung zwischen ihm und der Frau K. und seinen damit in Zusammenhang stehenden Vorstrafen ergebe.

Der Antragsteller stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, da er immer noch über eine hohe Aggressionsbereitschaft verfügt. Der Antragsteller zeigte sich immer wieder als gewaltbereit und schreckte nicht vor dem Einsatz von Schusswaffen zurück. Dass seine Aggressionsbereitschaft nicht auf Frau K. beschränkt ist, zeigt sich darin, dass er in der Haft eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Mitgefangenen hatte, mit dem er sich prügelte, und dass er sich selbst als Opfer sieht, weil er es sei, den man inhaftiert habe.

Nach Auffassung des Gerichts reicht für die Annahme einer grundlegenden Änderung der Person des Antragstellers seine Teilnahme an einer "Gesprächsgruppe" allein nicht aus, auf die er sich bezieht. Dies kann allenfalls einen kleinen Schritt in die richtige Richtung darstellen. Soweit ihm Prof. Dr. Anhorn von der Evangelischen Fachhochschule bescheinigt, der Antragsteller reflektiere insbesondere die Situation der Inhaftierung und vor allem die Zeit nach seiner Haftentlassung, so lässt diese Stellungnahme eine Auseinandersetzung des Antragstellers mit seinen Straftaten auch nicht ansatzweise erkennen. Angesichts drohender ausländerbehördlicher Maßnahmen wirkt die Teilnahme an der Gesprächsgruppe, die der Antragsteller im Übrigen erst im letzten Jahr seiner Inhaftierung begonnen hat, nicht sonderlich überzeugend.

Auch hinsichtlich des generalpräventiven Ausweisungszwecks ergibt sich keinerlei Hinweis auf atypische Umstände, die Veranlassung geben könnten, keinen Regelfall anzunehmen.

Die gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit dem unerlaubten Führen einer halbautomatischen Selbstladewaffe mit einer Länge von nicht mehr als 60 cm stellt eine besonders schwerwiegende Straftat dar, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass der Antragsteller während des mehraktigen Geschehens seinen Vorsatz, Frau K. in Todesangst zu versetzen, nachhaltig und über eine längere Zeit hinweg verfolgte.

Die Annahme eines Regelfalls wird auch nicht dadurch widerlegt oder auch nur eingeschränkt, dass der Antragsteller behauptet, seine eheliche Beziehung bestünde unverbindlich fort.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dies tatsächlich der Fall ist - eine Glaubhaftmachung hat der Antragsteller nicht versucht; die Tatsache, dass er von seiner Ehefrau während der Haftzeit nicht besucht wurde, spricht nicht gerade dafür -, da es zu keiner Verstärkung des Ausweisungsschutzes führen würde, wenn er sich aus zwei Gründen auf besonderen Ausweisungsschutz berufen könnte (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und dann evt. Nr. 4 AufenthG). Eine "Kumulierung" dieses Schutzes ist nicht vorgesehen, vielmehr bleibt es bei den Rechtsfolgen aus § 56 Abs. 1 Satz 2 bis 5 AufenthG.

Das Vorliegen eines Regelfalles führt nach § 56 Abs. 1 Satz 4 AufenthG dazu, dass der Ausländer "in der Regel" ausgewiesen wird.

Erfüllt ein Ausländer die Voraussetzungen einer so genannten Regelausweisung im Sinne des § 54 AufenthG, soll dies regelmäßig die Ausweisung des Ausländers zur Folge haben, wovon nur in Ausnahmefällen abgesehen werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob ein atypischer Sachverhalt vorliegt, der ausnahmsweise ein Absehen von der Ausweisung als Regelrechtsfolge zulässt oder gar gebietet. Ob ein solcher atypischer Sachverhalt vorliegt, unterliegt voller gerichtlicher Überprüfung und liegt nicht im Ermessen der Ausländerbehörde. Zu berücksichtigen sind dabei alle Umstände der strafgerichtlichen Verurteilung sowie die sonstigen Verhältnisse des Ausländers, wie sie in § 55 Abs. 3 AufenthG näher umschrieben sind. Ein Ermessensspielraum steht der Behörde erst zu, wenn kein Regel-, sondern ein Ausnahmefall im vorstehenden Sinn vorliegt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.1995, InfAuslR 1996, 103, zur früheren, insoweit aber identischen Rechtslage).

Für die Definition des Regelfalles gilt daher dasselbe, was oben zu § 56 Abs. 1 Satz 2 AufenthG gesagt wurde.

Deshalb kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, soweit es um die spezial- und generalpräventiven Gründe geht, aus denen die Ausweisung verfügt wurde.

Vorliegend ist keine Atypik gegeben, die es rechtfertigen würde, von der Regelausweisung abzusehen. Vielmehr zeigen sich in der Steigerung bezüglich der Schwere der Straftaten und in der Art und Weise der Ausführung der Delikte, die der Antragsteller verwirklicht hat, dass sich auch die von ihm entwickelte kriminelle Energie immer mehr steigert.

Auch Art. 8 EMRK steht einer Ausweisung nicht entgegen.

Art. 8 Abs. 1 EMRK untersagt die Ausweisung nicht schlechthin, sondern knüpft sie lediglich an die Voraussetzung, dass sie nur zu einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK umschriebenen Ziele und nur im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen darf. Diesen Zielen und den Kriterien der Verhältnismäßigkeit (Zweck-Mittel-Relation) wird das differenzierte Regelungswerk der Ausweisungsgründe in den §§ 53, 54 und 55 AufenthG und des Abschiebungsschutzes in § 56 AufenthG indessen weitestgehend gerecht, wie die Kammer in ständiger Rechtsprechung im Anschluss an entsprechende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zur früheren Regelung in den §§ 45-48 AuslG ausgesprochen hat.

Hieran hat sich durch die Neuregelung durch das Aufenthaltsgesetz nichts geändert. Es ist daher davon auszugehen, dass eine nach nationalem Recht nach Maßgabe der strengen grundrechtlichen Vorgaben (insbesondere Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 6 und 20 Abs. 3 GG) verhältnismäßige Ausweisung grundsätzlich auch dem Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK entspricht. Dies gilt sogar für die durch besonders schwere bzw. gefährliche Rechtsverstöße und ein dementsprechend hohes (spezial- und generalpräventives) Aufenthaltsbeendigungsinteresse gekennzeichnete Ist-Ausweisung nach § 53 AufenthG, und damit erst Recht für die Regelausweisung nach § 54 AufenthG.

Korrekturen wegen Unverhältnismäßigkeit sind daher auch nach dem Maßstab des Art. 8 Abs. 2 EMRK nur in außergewöhnlichen Einzelfällen denkbar, die entweder hinsichtlich des (gesteigerten) Gewichts der Schutzgüter (Privat- und Familienleben) oder hinsichtlich der (geminderten) Bedeutung der öffentlichen Ausweisungsziele (insbesondere öffentliche Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung, Verhütung von Straftaten, Schutz der Rechte und Freiheiten anderer) signifikante Besonderheiten aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK,

soweit er sich mit dem des Art. 6 GG deckt, keinen weitergehenden Schutz vermittelt als dieser (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.9.1998 - 1 C 8.98 -, NVwZ 1999, 303 = InfAuslR 1999, 54), sodass Einzelkorrekturen gegenüber einem (innerstaatlich nicht zu beanstandenden) Ausweisungsgebot ernstlich wohl nur im Hinblick auf das Schutzgut des "Privatlebens" in Art. 8 Abs. 1 EMRK in Betracht kommen dürften, zu dem die Gesamtheit der in Deutschland gewachsenen Bindungen gehören, wie sie in § 55 Abs. 3 Nr. 1 und 2 AufenthG umschrieben sind.

Besonderheiten in diesem Sinne liegen beim Antragsteller nicht vor, sodass seine Rechte aus Art. 8 EMRK / Art. 6 GG durch die Ausweisung nicht verletzt werden.

Auch wenn die eheliche Beziehung noch bestehen würde, würde dies der Rechtmäßigkeit der Ausweisung nicht entgegenstehen. Grundsätzlich ist das Privatleben zwar geschützt, aber der Eingriff dient jedoch zur Verteidigung der Ordnung, zum Schutz der Rechte anderer und zur Verhinderung strafbarer Handlungen und ist für die Durchsetzung dieser Zwecke in einer demokratischen Gesellschaft auch notwendig.

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin hat das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ausweisung gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO in ausreichender Weise begründet. Die Begründung ist ausführlich und fehlerfrei.

Sie lässt vor allem erkennen, dass die Behörde sich bewusst gewesen ist, dass sie hier von dem "fundamentalen Grundsatz des Prozessrechts", wonach Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO), abweicht.

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin begründet die Anordnung im Wesentlichen damit, dass der Sofortvollzug im Interesse der Allgemeinheit liegt, da aufgrund des bisherigen Werdegangs des Antragstellers nicht auszuschließen ist, dass er beim Verbleib im Bundesgebiet erneut vergleichbare Straftaten begehen werde.

Wegen der Einzelheiten nimmt das Gericht auf die Ausführungen auf den Seiten 8 und 9 des angegriffenen Bescheids Bezug.

Im Ergebnis erachtet es das Gericht auch als zum jetzigen Zeitpunkt angemessen, die sofortige Vollziehung der Ausweisung anzuordnen, obwohl sich der Antragsteller in Haft befindet. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Entlassung aus der Haft realisiert sich die Wiederholungsgefahr durch den Antragsteller, die durch den Vollzug der Ausweisung verhindert werden soll.

Auch die Abschiebungsandrohung in der Verfügung des Oberbürgermeisters der Antragsgegnerin erweist sich als offensichtlich rechtmäßig.

Der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin durfte dem Antragsteller, der gemäß § 58 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG nach § 53 AufenthG ausgewiesen worden ist und dessen Ausreise der Überwachung bedarf, die Abschiebung nach § 59 Abs. 1 AufenthG androhen.

Soweit der Oberbürgermeister der Antragsgegnerin vorsorglich die Abschiebung unter Setzung einer Monatsfrist angedroht hat, sind Androhung wie Fristsetzung nicht zu beanstanden.

Der Antragsteller hat als Unterlegener nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 GKG. Mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Bemessung der wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für den Antragsteller legt die Kammer den Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 EUR zugrunde und halbiert diesen Betrag im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des Eilverfahrens.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Molitor Cezanne Ruth

Leitsätze:

1. Kein Ausweisungsschutz aus dem ARB 1/80, wenn die Aufenthaltserlaubnis durch Täuschung erwirkt wurde ("Scheinehe").
2. Eine Verurteilung wegen dieser Täuschung ist ebenso wenig erforderlich wie die vorherige Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis.